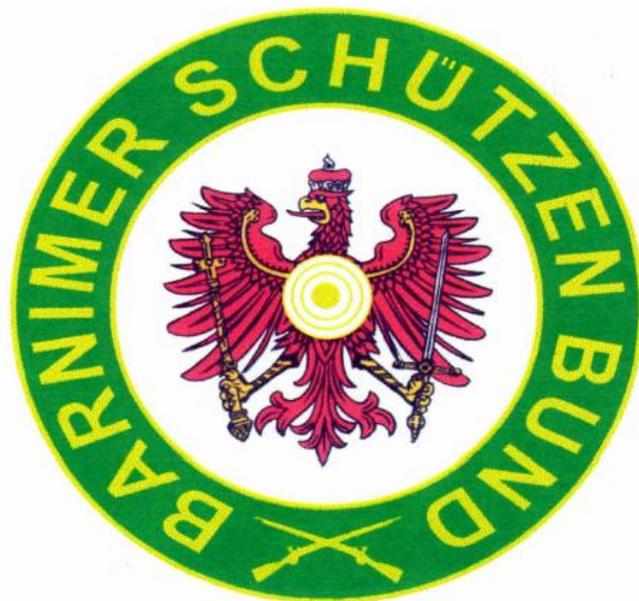


# Barnimer Schützenblatt

3. Ausgabe  
10. Februar 2009





**Liebe Leser!**

**Als einer meiner Freunde starb, hat er**

**eine Mauser Modell 03 De Luxe Kal. .308 Win,  
einen Steyr Mannlicher Stutzen Kal. .222 Rem,  
einen K98 Kal. 8 x 57,  
eine Walther KK Büchse 300 Universal,  
eine Doppelbockflinte Merkel 2001C Kal. 12/76,  
eine Pistole Sig Sauer Mod. P 226 Kal. 9 Para,  
eine Pistole Peters Stahl Mod Sport Kal. .45 ACP,  
einen Korth Revolver Kal. .357 Mag.,  
einen Revolver Smith & Wesson 629 Classic Kal. .44 Mag.**

**hinterlassen.**

**Die Erben wussten nun nicht, was sie damit anfangen sollten. Weiß Eure Familie, was im Todesfall zu tun ist? Wenn nicht, der Artikel auf Seite 4 befasst sich heute mit einer solchen Situation.**

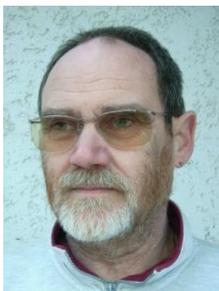
**Besitzt einer von Euch eine Mauser C 96, dann sollte er den Hinweis des BKA auf Seite 5 aufmerksam lesen.**

**Die Damen unter Euch und die Fortbildungswilligen finden in dieser Ausgabe jeweils ein spezielles Angebot (Seiten 6 und 7) und diejenigen, die sich für ihren Verein schon immer besonders eingesetzt haben, sollten dies auch ruhig mal kundtun und sich für eine Ehrennadel anmelden (Seite 8).**

**Unbedingt beachten sollten alle Vereinsvorstände die Erläuterungen des Kreisschützenmeisters zur leidigen Bestandsmeldung. Hier geht es um's Geld!**

**Mit Schützengruß**

*Dieter Roll*



**Impressum:**

Herausgeber: Barnimer Schützen Bund e.V.

Verantwortlich: Dieter Roll

Kontakt: [basb.info@web.de](mailto:basb.info@web.de)

## Der Kreisschützenmeister hat das Wort



**Liebe Vereinsvorstände!**

Die Bestandsmeldung ist ein alljährliches Thema, das nicht immer Freude hervorruft. Dennoch ist die Erhebung der Daten notwendig, denn an Hand dieser Daten werden die Beitragszahlungen bemessen. Es geht also auch um Euer Geld.

Der Landessportbund verschickt Bestandsbögen mit zusätzlichen Bögen für den Kreissportbund. Erledigung zum 06.01. des jeweiligen Jahres (zurück an LSB und KSB).

Der Brandenburgische Schützenbund verschickt an die Vereine/Gilden die Mitgliederlisten des abgelaufenen Jahres zur Berichtigung bzw. Ergänzung. Erledigung bis zum 15.12. des laufenden Jahres (zurück an BSB).

Vom BSB haben wir erfahren, dass noch einige Bestandslisten fehlen. Bitte schickt diese umgehend an den BSB!

In der zuversichtlichen Hoffnung, dass es zum nächsten Meldetermin am 15.12.2009 reibungslos klappt,

grüßt Euch

Joachim Wagner

## **Waffen geerbt – was tun?**

Liebe Schützenkameradinnen, liebe Schützenkameraden!

Der Verstorbene ist beerdigt, das Testament eröffnet, der erste Streit hat sich gelegt – und plötzlich merkt der Erbe, dass er jetzt Waffen hat. Was nun ?

Unserer Waffenbehörde ist aufgefallen, dass hier sehr viel Unsicherheit besteht. Der Erbe weiß nicht so recht, was er jetzt alles tun muss und wie lange er Zeit dafür hat.

Im Waffengesetz befasst sich der § 20 ausführlich mit dieser Situation. Wir haben diesen § 20 nachstehend auszugsweise abgedruckt.

Liebe Schützenkameradinnen, liebe Schützenkameraden, bitte kümmert Euch rechtzeitig darum, Eure Erben über die rechtlichen Regelungen aufzuklären. Seid Ihr erst gestorben, geht sowieso alles drunter und drüber und klare Gedanken findet dann keiner so schnell. Lasst es nicht so weit kommen und belastet Eure Erben nicht neben der Trauer damit, dass sie plötzlich illegale Waffenbesitzer sind.

Bei Fragen zum Thema helfen Euch Euer Verein, die Waffenbehörde oder auch wir vom BaSB gerne weiter.

Dieter Roll

### ***Auszug aus § 20 WaffG***

#### ***Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge Erbfalls***

- (1) Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.
- (2) Dem Erwerber infolge eines Erbfalls ist die gemäß Absatz 1 beantragte Erlaubnis abweichend von § 4 Abs. 1 zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.
- (3) Für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die der Erwerber infolge eines Erbfalls ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. geltend machen kann, sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 8 und der §§ 13 bis 18 anzuwenden. Kann kein Bedürfnis geltend gemacht werden, sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und ist erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erbwaffe bereits aufgrund eines Bedürfnisses nach § 8 oder §§ 13 ff. berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist.

*Das Schreiben vom BKA (Auszug) haben wahrscheinlich schon einige von euch erhalten.*

*Gemeint ist die hier abgebildete Mauser C 96 mit der Umstellmöglichkeit auf Schnellfeuer.*

*Falls ein Waffenbesitzer betroffen ist, kann das komplette Schreiben (3 Seiten) auf Wunsch per E-Mail zugesandt werden.*

*Die zuständigen Waffenbehörden geben ebenfalls erschöpfende Auskunft.*



*Dieter Roll*

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**

**hier: Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG zur Regelung des Umgangs mit Mauser Reihenfeuerpistolen C 96 Modell 1932 (712), die auf Einzelfeuer umgebaut wurden**

BEZUG

**Bekanntmachung  
einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes  
gemäß § 40 Abs. 4 des Waffengesetzes (WaffG)  
zur Regelung des Umgangs mit Mauser Reihenfeuerpistolen C 96 Modell 1932 (712), die  
auf Einzelfeuer umgebaut wurden**

vom 28. November 2008

Gemäß § 40 Abs. 4 WaffG wird Besitzern von o. a. Reihenfeuerpistolen, die durch die Firmen Busch in Höchberg, Ehrenreich in Neukirchen und Frankonia in Würzburg, mit BKA-Ausnahmegenehmigung eingeführt und wie nachstehend beschrieben auf Einzelfeuer umgebaut wurden, die widerrufliche und unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt,

- weiterhin die tatsächliche Gewalt über die o. a. Schusswaffe auszuüben und diese
- gemäß ihren ausgestellten waffenrechtlichen Genehmigungen zu verwenden
- sowie diese ins Ausland zum Endverbleib zu exportieren.

Dieser Bescheid ist nur gültig für die Waffen, die wie folgt abgeändert sind:

**BKA**

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Theaterstraße 11, 65183 Wiesbaden  
Überweisungsempfänger: Bundeskasse Trier  
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BIB Saarbrücken)  
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

**Die Damenleiterin des Brandenburger Schützenbundes  
schreibt aus:**



**Lehrgang KK- Sportgewehr 50 m Disziplin 3 x 20 (3-Stellung)  
21./22.03.2009 in Schönewalde**

Allen Schützinnen unseres Schützenverbandes bieten wir o. g. Lehrgang im 3-Stellungskampf KK-Gewehr an.

Anreise ist Samstag bis 10.00 Uhr in Schönewalde (Schützenhaus der Schützengilde),  
Lehrgangsende ist Sonntag gegen 15.00 Uhr.

Angesprochen sollen vor allem Mädchen und Frauen aus den Vereinen unseres Landesverbandes werden, die bereits KK- liegend trainieren und sich im Stehend- und Kniendschießen ausprobieren möchten, oder die diese Disziplin bereits trainieren und ihre Leistungen verbessern möchten.

Auch Trainer und Betreuer dieser Schützinnen können gern teilnehmen und sich Anregungen für das Training im Verein holen.

Übernachtung ist möglich im nahe gelegenen Hotel, Kosten ca. 30,00 Euro.  
Für Verpflegung ist im Schützenhaus preiswert gesorgt.

Lehrgangsgebühr beträgt pro Teilnehmerin 5,00 Euro.

Meldungen bitte bis zum 08.03.09 an:

Regina Martin- Trefz,  
Mainzer Str. 36, 15366  
Tel.: 0173 216 213 0, Fax: 03342 22942  
Email: [rematre@arcor.de](mailto:rematre@arcor.de);  
oder [Damenleiterin@bsb-web.de](mailto:Damenleiterin@bsb-web.de)

Regina Martin- Trefz  
Damenleiterin BSB

Das Schreiben von unserem Referenten für Aus- und Weiterbildung vom 04.11.2008 wurde an alle Vorsitzenden der Vereine gesandt.

Für alle Schützen wird es hier nochmal abgedruckt.

Barnimer Schützenbund e.V.  
Referent für Aus- u. Fortbildung  
Joachim Dülge  
Löhmer Dorfstraße 30  
16356 Werneuchen OT Seefeld-Löhme

04.11.2008  
Tel./Fax: 033398 7918

**Rundschreiben an alle Gilden/Vereine des Schützenkreises 60 zur weiteren Verfahrensweise in der Aus- u. Weiterbildung**

Lieber Schützenkamerad

um eine unbürokratische Aus- und Weiterbildung zu garantieren möchte ich folgende Verfahrensweise bekannt geben.

Die Lehrgänge für Sachkunde und Schießsportleiter werden durchgeführt, wenn ca. 12 Teilnehmer für einen Lehrgang, ihre Anmeldung abgegeben haben. Darum folgende Klarlegung!

Die Verantwortlichen der Gilden/Vereine werden wissen welche Kameraden an einem Lehrgang teilnehmen möchten. Diese Kameraden sollen sich dann persönlich mit mir in Verbindung setzen. Ich gebe den Termin, wenn genug Teilnehmer vorhanden sind, dem Schützen bekannt.

Die Gebühren von 90 € sind am 1. Tag zu bezahlen, es entstehen keine weiteren Unkosten.

Mit freundlichem Schützengruß

Joachim Dülge 



## Ehrungen

"Nach dem Fleiß kommt der Preis" - dies ist besonders dort legitim, wo Preise nicht in Euro und Cent, wie bei kommerziellen Profisportarten, sondern in Form eher ideeller Danksagungen geleistet wird. Für die unermüdlichen Mitglieder zum Beispiel, die in ihrer Freizeit ehrenamtliche Dienste für den Schützensport leisten.

Bei den Möglichkeiten der Ehrung sollte man die *Ehrennadel des Präsidenten* nicht vergessen.

Die Nadeln sind gestiftet für Schützinnen und Schützen, die seit vielen Jahren für ihre Vereine aktiv tätig sind, sei es nun bei Vereinsmeisterschaften, Freundschaftswettkämpfen oder bei nationalen Wettkämpfen.

Die Ehrennadel kann jeder, der mindestens 10 Jahre aktiv am Schießsport teilgenommen hat, erhalten.

Folgende Ehrungen sind dabei möglich:

- ab 10 Jahren die Ehrennadel in Grün
- ab 15 Jahren die Ehrennadel in Bronze
- ab 20 Jahren die Ehrennadel in Silber
- ab 25 Jahren die Ehrennadel in Gold
- ab 30 Jahren die Sebastianus-Nadel

Die Bestellung muss in schriftlicher Form durch den Verein beim Deutschen Schützenbund erfolgen. Die Lieferung erfolgt dann nach Eingangsdatum und geht immer an den Verein des Mitglieds.

Das Antragsformular ist im Internet auf der Seite des DSB abrufbar.

Die Nadel kostet 8,50 EURO einschließlich Porto und Verpackung.